KAVO § 14 – ARBEITSZEIT
AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

KAVO-Infotagung

26. August 2024

KönzgenHaus, Haltern am See

Ablauf

- Arbeitszeit in Zahlen und Fakten
- Arbeitszeit nach KAVO in Kombination mit dem Mitarbeitervertretungrecht
  - Ausgleichszeitraum
  - Sonderformen der Arbeit
  - Liturgischer Dienst
- TZ-Anspruch
- Offene Fragerunde

KAVO – Teil I - § 14 Arbeitszeit

- durchschnittlich 39 Stunden/Woche an 5 Tagen
  - Aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen 6 Tage
- Ausgleichszeitraum bis zu ein Jahr
- im liturgischen Dienst werden nicht regelmäßig wöchentlich anfallende Dienste auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres angerechnet

Ein paar Zahlen:

Soviel Stunden hat:		Sie „schulden“ Ihrem Arbeitgeber:
Ein Tag:	24	max. 10 / 24 Std.
Eine Woche:	168	39
Ein Monat:	729	169,6
Ein Jahr:	8.755	2.034

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Ein paar Zahlen:

- Tatsächlich stehen dem Dienstgeber zur Verfügung:

Bsp. 5 Tage-Woche, Durchschnittswerte								
				Wo/Mo		Mo/Jahr		
Vertragl. ArbZ	39,0	Stunden/Wo.	x	4,348	x	12	=	**2.034,9**
				Std. / Tag				
./. Urlaub	30	Tage	x	7,8			=	234,0
./. Regenerationstage	2	Tage	x	7,8			=	15,6
./. Feiertage	10	Tage	x	7,8			=	78,0
./. AU/MuSCH/..	5	Tage	x	7,8			=	39,0
./. Fortbildung	5	Tage	x	7,8			=	39,0
./. Arbeitsbefreiung	1	Tag	x	7,8			=	7,8
								413,4
Präsenz- / Nettozeit								**1.590,3**

Ein paar Zahlen:

- 2017: 2,1 Mrd. Überstunden
  - 50 % der Überstunden sind unbezahlt

- Abhängig Beschäftigte: 890 Mio. Überstunden
  - 60 % der Überstunden sind unbezahlt
- *Quelle: IAB – Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung*

- Fachkräfte leisten während ihrer gesamten Berufslaufbahn insgesamt 6.562 Überstunden.
- Führungskräfte: 15.430 Überstunden
- *Quelle: www.gehalt.de*

Ausgleichszeitraum

- § 14 Abs. 2 KAVO

  Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum **von bis zu einem** Jahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

  - Die Festlegung des Ausgleichszeitraums gemäß § 14 Abs. 2 KAVO unterliegt dem Zustimmungsrecht der Mitarbeitervertretung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 MAVO
  - ***KAG Paderborn mit Urteil v. 05.04.2019 – I/2019***

KAVO – Teil I - § 14 Arbeitszeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Beispiel 1: Ausgleichszeitraum

- Jahresdienstplan für ein Kindergartenjahr vom 1.8.-31.7.

• Woche 3:	Elternabend	3 Stunden
• Woche 10:	St. Martin	3 Stunden
• Woche 14:	Hl. Abend	3 Stunden
• Woche 20:	Elternabend	2 Stunden
• Woche 34:	Pfarrfest	5 Stunden
	Gesamt	**+ 16 Stunden**

Diese 15 Stunden können **z. B.** so vorher verplant werden:

• Woche 5:	Frei ab 13.30 Uhr (nicht 16.30 Uhr)	3 Std.
• Woche 11:	Arbeitsbeginn morgens um 11 Uhr (nicht 8 h.)	3 Std.
• Woche 18:	Ein Tag zusätzlich frei	8 Std.
• Woche 42:	Arbeitsende 14.30 Uhr	2 Std.
	Gesamt	**- 16 Std.**
	= Arbeitszeit ausgeglichen	

KAVO – Teil I - § 14 Arbeitszeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Beispiel 2: Ausgleichszeitraum

- Jahresdienstplan für ein Kindergartenjahr vom 1.8.-31.7.

• Woche 3:	Elternabend	3 Stunden
• Woche 10:	St. Martin	3 Stunden
• Woche 14:	Hl. Abend	3 Stunden
• Woche 20:	Elternabend	2 Stunden
• Woche 34:	Pfarrfest	5 Stunden
• Woche 36:	Verpflichtende Fortbildung	8 Stunden
	Gesamt	**+ 24 Stunden**

Ausgleich: Arbeitsfrei an drei Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Neujahr

§ 14 Abs. 3 und 4 - Arbeitszeit

- 24.12. und 31.12. ganztägig frei.
- Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen
- Karsamstag und Pfingstsamstag frei ab 12.00 Uhr

- Mit Dienstvereinbarung (!)
  - kann vom Arbeitszeitgesetz abgewichen werden
  - sind in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben 12-Stunden-Dienste möglich, wenn dadurch mehr freie Sonntage entstehen

§ 14 Abs. 3 und 4 - Arbeitszeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

- 24.12. und 31.12. sowie an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, ganztägig frei.
- Was heißt das?
  - Die Freistellung erfolgt zunächst ganztags unter Fortzahlung der Vergütung. Die Mitarbeitenden erhalten also eine Zeitgutschrift im Umfang der für diese Wochentage vorgesehenen Arbeitszeit.
  - Eine automatische Gutschrift im Umfang von 1/5 der Wochenarbeitszeit kommt also nur bei Gleitzeit *(Anm: oder Vertrauensarbeitszeit)* in Betracht, weil hier keine andere berechenbare Größe existiert.

Quelle: NOMOS-Kommentar Arbeitszeitrecht: Spengler

KAVO – Teil I - § 14 Arbeitszeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

- Teilzeitkräfte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Mehrarbeit zu leisten, wenn diese nicht im Dienstvertrag vereinbart wurde.
  - Dies gilt auch für Bereitschaftsdienst und Rufdienst
- Geplante Mehrarbeit und Überstunden sind zustimmungspflichtig durch die MAV
- Zwei Sonntage im Monat sollen arbeitsfrei sein
- gilt nicht für den liturgischen Dienst – s. Folgefolie

KAVO – Teil I – Arbeitszeit & Arbeitsschutz liturgischer Dienst – Zentral-KODA

- Liturgischer Dienst
  - Arbeit an 6 Tagen/Woche
  - entspricht einem arbeitsfreien Tag innerhalb der nächsten 6 Arbeitstage bei Arbeit am Sonntag
  - Dieser freie Tag kann ausnahmsweise einvernehmlich (!) auf die folgende Woche übertragen werden.
    - sollte das nicht möglich sein, Ausgleich bis zum 30.09.
  - Arbeitszeit an Ostern und Weihnachten verlängerbar auf bis zu 12 Stunden
    - gilt auch für weitere bis zu 8 „besondere“ Gottesdienste
  - Ruhezeitverkürzung auf 9 Stunden (5 mal in 4 Wochen) möglich
  - An Weihnachten und Ostern Ruhezeitverkürzung auf bis zu 7 Stunden an zwei aufeinander folgenden Tagen sowie bei besonderen Gemeindefeiern (z. B. Patronatsfest)

KAVO – Teil I – Arbeitszeit & Arbeitsschutz liturgischer Dienst – Zentral-KODA

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Liturgischer Dienst – Arbeit an Sonn- und Feiertagen:

- Arbeit darf nur im Zusammenhang mit Gottesdiensten erfolgen
- Ausgleich für einen Feiertag auf einem Werktag
  - Anspruch auf einen zusätzlichen freien Arbeitstag innerhalb der nächsten 4 Wochen oder
  - einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit darauf folgendem Sonntag

Arbeitszeit - Ruhepausen

- § 4 Ruhepausen (ArbZG):
  - mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden
  - und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden
  - Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
  - Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Holen aus dem Frei

- Regelmäßig Konflikte am Arbeitsplatz bei der Festlegung der Arbeitszeit
- Nach Offenlegung der gültigen Dienstzeiten
  - Änderung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden
  - Gilt auch für Tauschen – hier Zustimmung der Leitung erforderlich

KAVO – Teil I – § 14a Sonderformen der Arbeit

- Wechselschichtarbeit
  - Zulage 105 € bzw. 0,63 €/Stunde
- Schichtarbeit
  - Regelmäßiger Wechsel, Verschieben um 2 Stunden
  - Zeitspanne mindestens 13 Stunden
  - Zulage 40 € bzw. 0,24 €/Stunde
- Nachtschichten – mindestens 2 Stunden Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr.
- Bereitschaftsdienst
- Rufbereitschaft

KAVO – Teil I – § 14a Sonderformen der Arbeit

- Mehrarbeitsstunden
  - Stunden bei Teilzeitkräften, die über die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, bis zur Erreichung der Stunden einer Vollzeitkraft - nicht Zuschlagspflichtig – allerdings reguläres Stundenentgelt (Zuschlagsfrage beim EuGH anhängig)
- Überstunden
  - angeordnete (!) Stunden, die über die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen und nicht innerhalb der nächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. – Zuschlagspflichtig nach Stufe 4

KAVO – Teil I – § 14b Ausgleich Sonderformen der Arbeit

Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen -auch bei TZ-Kräften- je Stunde für

a) Überstunden	
- in den Entgeltgruppen 1 bis 9 (S 2 - S 14)	30 v.H.,
- in den Entgeltgruppen10 bis 15 (S 15 - S 18)	15 v.H.,
b) für Nachtarbeit	20 v.H.,
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f) für Arbeit an Samstagen von 13 - 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt	20 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Überstunden nach Stufe 4.

KAVO – Teil I – § 14b Ausgleich Sonderformen der Arbeit

- Zuschläge mit Ausnahme von Zuschlägen für Überstunden werden nicht für den liturgischen Dienst gewährt
- Zeitzuschläge und Überstundenzuschläge werden für die Mitwirkung an Gottesdiensten sowie deren Vor- und Nachbereitung nicht gewährt.

KAVO – Teil I – § 14b Ausgleich Sonderformen der Arbeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Abgeltung:

- Rufdienst < 12 Std.: 12,5 % der individuellen Stundenvergütung
- Rufdienst > 12 Std.: tägliche Pauschale
  - Mo – Fr: das zweifache der individuellen Stundenvergütung
  - Sa, So, Feiertag: das vierfache der individuellen Stundenvergütung

- Inanspruchnahme: Alle Stunden der tatsächlich geleisteten Arbeit zzgl. der Wegezeiten, werden je Inanspruchnahme auf die nächste volle Stunde gerundet
  - Überstundenvergütung zzgl. ggf. anfallender Zeitzuschläge

KAVO – Teil I – § 14b Ausgleich Sonderformen der Arbeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Beispiel 1 - Rufbereitschaft

↳ Rufbereitschaft wurde angeordnet von Freitag 15:00 Uhr
bis Montag 8:00 Uhr

Vergütung für Rufbereitschaft

- 2 Stundenentgelte für Freitag (Fr 15:00 Uhr bis Sa 14:59 Uhr)
- 4 Stundenentgelte für Samstag (Sa 15:00 Uhr bis So 14:59 Uhr)
- 4 Stundenentgelte für Sonntag (So 15:00 Uhr bis Mo 08:00 Uhr)

= 10 x Stundenentgelt aus der individuellen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle

KAVO – Teil I – § 14b Ausgleich Sonderformen der Arbeit

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Beispiel 2 - Rufbereitschaft

- Rufbereitschaft wurde angeordnet von Samstag 20:00 Uhr bis Sonntag 7:00 Uhr

Vergütung für Rufbereitschaft

o 11 Stunden x 12,5 % x individuelles Stundenentgelt der Entgelttabelle

---

= 1,375 x individuelles Stundenentgelt

KAVO – Teil I – § 14c - Bereitschaftszeiten

- Zeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).
- Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit von 39 Std. nicht überschreiten.
- Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- **Die Anwendung unterliegt der Mitbestimmung der MAV!**

KAVO – Teil I – § 14c – Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten für Hausmeister

- Regelungen gelten ohne Mitbestimmung der MAV!
- Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

KAVO – Teil I – § 14d Arbeitszeitkonto

- Abs. 1-5) Kurzzeitkonto - Einrichtung durch Dienstvereinbarung möglich
  - hier Festlegung der Mitarbeitergruppen
  - Zuschläge nach § 14b zubuchbar
  - Abbau von Überstunden und Mehrarbeit verfallen nicht bei Arbeitsunfähigkeit während des Freizeitausgleichs
- Folgende Regelungen sind zu treffen:
  - Fixierung der höchstmöglichen Zeitschuld (Minusstunden) auf bis zu 40 Stunden
  - höchstzulässiges Zeitguthaben
  - Regelungen zum Abbau
  - Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich widerruft.

KAVO – Teil I – § 14d Arbeitszeitkonto

- Abs. 6) Langzeitkonto möglich
  - MAV ist zu beteiligen
  - Insolvenzsicherung!?

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

Arbeitszeitänderung nach Abs. 1 Ziff. 1

- Schicht- oder Dienstpläne
- Anordnung von Mehr- oder Überstunden
- Definition des Ausgleichszeitrum
- ….

KAVO – Teil I – § 14e TZ-Beschäftigung

Antrag auf geringere Arbeitszeit soll genehmigt werden bei

- mindestens 1 Kind unter 18 Jahren
- pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

soweit <u>dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.</u>

- ist auf Antrag auf fünf Jahre zu befristen
- Verlängerungsantrag spätestens 6 Monate vor Ablauf
- bei Mitarbeitern nach § 2 SGB IX ist dem Antrag zu entsprechen soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Mitarbeiters Rechnung zu tragen.

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Sind noch (sonstige) Fragen offen?

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

Berufsverband der KAB im Bistum Münster e.V.
Margret Nowak
Rechtssekretärin
Bahnhofstr. 36
48249 Dülmen
Tel. 0251-60976-20
E-Mail: margret.nowak@kab-muenster.de